



Mitteilungsvorlage

Nr.: **MV/288/2017 / öffentlich**

Elternbefragung Bekenntnisgebundenheit Gerbert-Schule (katholisch)

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Schulausschuss	20.11.2017

Sach- und Rechtsdarstellung:

Der Schulvorstand der Grundschule Gerbert-Schule Altenoythe hat mit Schreiben vom 26.09.2017 beantragt, die Abstimmung zur Bekenntnisgebundenheit der Schule zu wiederholen.

Im April 2016 wurden aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 20.04.2017 in allen Grundschulen der Stadt Friesoythe Umfragen zur Bekenntnisgebundenheit durchgeführt. Entsprechend der Elternabstimmung wurden danach mit Genehmigung der Landesschulbehörde sechs Grundschulen in Schulen aller Bekenntnisse gem. § 135 Abs. 5 Satz 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) umgewandelt (Marienschule, Edewechterdamm, Hohefeld, Markhausen, Mittelsten-Thüle, Kampe). Die Grundschulen Neuscharrel und Gerbert-Schule haben ihren katholischen Status auf Wunsch der Eltern beibehalten.

Eine Wiederholung der Abstimmung ist nach dem NSchG grundsätzlich gemäß § 134 Abs. 2 NSchG nach zwei Jahren möglich. Nach dem Wortlaut des Paragraphen beginnt die Frist mit dem Ablauf desjenigen Schuljahres, in dem über den Antrag entschieden worden ist.

Maßgeblich für die Nichtumwandlung der Gerbert-Schule war das -negative- Ergebnis der Elternbefragung vom Frühjahr 2016. Die o.a. Frist begann danach am 01.08.2016 zu laufen; sie endet mit Ablauf des 31.07.2018. Somit könnte erst wieder ab Schuljahresbeginn 2018/2019 ein erneutes Verfahren zur Umwandlung der Schule eingeleitet werden. Dies hätte zur Folge, dass auch die erforderliche erneute Elternbefragung i.S.d. § 135 Abs. 5 Satz 1 NSchG erst nach dem 01.08.2018 stattfinden könnte.

Nunmehr liegt ein Beschluss des Schulvorstands der Gerbert-Schule vor, wonach zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine erneute Abstimmung zur Konfessionsgebundenheit stattfinden soll. Diesem Beschluss liegt kein Antrag der Erziehungsberechtigten i.S.d. § 135 Abs. 5 Satz 3 Ziff. 1 NSchG zugrunde. Dabei müssten 10% der Elternschaft diesen Antrag unterstützen.

Nach Auskunft der Landesschulbehörde, greift die 2-Jahres-Frist des § 135 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. § 134 Satz 2 NSchG bei einer erstmaligen (und wirksamen) Antragstellung durch die Elternschaft nicht, so dass eine erneute Abstimmung bereits im Frühjahr 2018 und Umwandlung ggfls. zum Schuljahresbeginn 2018/2019 möglich ist. Die mit der Sperrfrist intendierte Schutzfunktion kommt im vorliegenden Fall nicht zum Tragen, weil dem Verfahren aus 2016 kein Antrag aus der Elternschaft zugrunde lag.

Es ist daher, eine Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten der Gerbert-Schule gem. § 135 Abs. 5 Satz 3 Ziff. 1 NSchG zu initiieren.

Hinsichtlich des erforderlichen Elternquorums gem. § 135 Abs. 5 Satz 1 NSchG gibt es im Vergleich zum Verfahren aus 2016 eine Änderung: Bislang konnten die Erziehungsberechtigten nur eine (gemeinsame) Stimme abgeben, egal wie viele ihrer Kinder die Bekenntnisgrundschule besuchen. Nunmehr haben die Erziehungsberechtigten für jedes ihrer Kinder an der betreffenden Schule eine (gemeinsame) Stimme.

Sollte das Elternquorum erreicht werden, soll die Abstimmung ähnlich einer Wahl wieder mit

Stimmzetteln vor Ort in den Grundschulen erfolgen. Die Eltern der Grundschüler werden darüber schriftlich informiert und eingeladen. Ebenfalls soll wieder eine Briefwahl möglich sein.

Gleiches gilt für die Grundschule Neuscharrel, sollte eine entsprechende Eingabe der Eltern erfolgen.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis

Anlagen

Antrag Schulvorstand Abstimmung Bekenntnis

Bürgermeister